

Drucksache Abteilung II

Ausgegeben am 23. November 1953

Nr. 729

Landesgesetz

über die Errichtung von Sozialgerichten
und eines Landessozialgerichts

Vom 1953

(s. a. Drucksache II/709 u. II 726)

**Regierungsvorlage
- Drucksache II/709 -**

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

**Sitz und Bezeichnung
der Sozialgerichte**

- (1) In Koblenz, Speyer und Trier werden Sozialgerichte errichtet.
(2) Die Sozialgerichte werden nach dem Orte ihres Sitzes bezeichnet.

§ 2

Gerichtsbezirke

- (1) Es umfassen:
a) Der Bezirk des Sozialgerichts Koblenz die Regierungsbezirke Koblenz und Montaubaur;
b) der Bezirk des Sozialgerichts Speyer die Regierungsbezirke Pfalz und Rheinhessen;
c) der Bezirk des Sozialgerichts Trier den Regierungsbezirk Trier.
(2) Der Sozialminister kann bestimmen, daß der Bezirk einer Kammer eines Sozialgerichts sich auf die Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt.

§ 3

**Sitz und Bezeichnung
des Landessozialgerichts**

Das Landessozialgericht wird in Mainz errichtet. Es führt die Bezeichnung: „Landessozialgericht Rheinland-Pfalz“.

§ 4

**Amtsbezeichnung der
Berufsrichter**

Die Amtsbezeichnungen der Berufsrichter werden vom Ministerpräsidenten festgelegt.

§ 5

**Stellvertretende Gerichts-
vorsitzende**

Der Sozialminister bestellt bei den Sozialgerichten einen Sozialgerichtsrat zum ständigen Stellvertreter des Direktors und beim Landessozialgericht einen Senatspräsidenten zum ständigen Stellvertreter des Präsidenten.

§ 6

Kammern und Senate auf Zeit

Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen und Wiederaufbau bestimmen, daß bei den Sozialgerichten und dem Landessozialgericht Kammern und Senate auf Zeit errichtet werden.

**Fassung nach Beratung im Ausschuß für
Sozialpolitik und Fragen der Vertriebenen
- Drucksache II/726 -**

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

**Sitz und Bezeichnung
der Sozialgerichte**

- (1) In Koblenz, **Mainz**, Speyer und Trier werden Sozialgerichte errichtet.

(2)

unverändert

§ 2

Gerichtsbezirke

- (1) Es umfassen:
a) Der Bezirk des Sozialgerichts Koblenz die Regierungsbezirke Koblenz und Montaubaur;
b) **der Bezirk des Sozialgerichts Mainz den Regierungsbezirk Rheinhessen;**
c) der Bezirk des Sozialgerichts Speyer den Regierungsbezirk Pfalz;
d) der Bezirk des Sozialgerichts Trier den Regierungsbezirk Trier.
(2) **Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Bezirk einer Kammer eines Sozialgerichts sich auf die Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt.**

§ 3

**Sitz und Bezeichnung
des Landessozialgerichts**

unverändert

§ 4

**Amtsbezeichnung der
Berufsrichter**

(1) Die Amtsbezeichnungen der Berufsrichter lauten:

- a) Bei den Sozialgerichten
für den aufsichtführenden Vorsitzenden:
„Sozialgerichtsdirektor“,
für die übrigen Berufsrichter:
„Sozialgerichtsrat“.
b) Beim Landessozialgericht
für den Präsidenten:
„Präsident des Landessozialgerichts“,
für die Vorsitzenden der Senate:
„Senatspräsident“,
für die übrigen Berufsrichter:
„Landessozialgerichtsrat“.

(2) Dies gilt nicht für Senate und Kammern, die auf Zeit errichtet werden.

§ 5

**Stellvertretende Gerichts-
vorsitzende**

unverändert

§ 6

Kammern und Senate auf Zeit

unverändert

**Fassung nach Beratung im Rechts-
und Geschäftsordnungsausschuß
am 19. November 1953**

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Sitz und Bezeichnung
der Sozialgerichte

*wie Ausschuß für Sozialpolitik
und Fragen der Vertriebenen*

§ 2

Gerichtsbezirke

*wie Ausschuß für Sozialpolitik
und Fragen der Vertriebenen*

§ 3

Sitz und Bezeichnung
des Landessozialgerichts

unverändert

§ 4

Amtsbezeichnung der
Berufsrichter

*wie Ausschuß für Sozialpolitik
und Fragen der Vertriebenen*

§ 5

Stellvertretende Gerichts-
vorsitzende

**Der Sozialminister kann einen Sozialgerichts-
rat zum ständigen Stellvertreter des Sozialge-
richtsdirektors und einen Senatspräsidenten zum
ständigen Stellvertreter des Präsidenten des
Landessozialgerichts bestellen.**

§ 6

Kammern und Senate auf Zeit

**Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit
dem Minister für Finanzen und Wiederaufbau be-
stimmen, daß bei den Sozialgerichten Kammern
auf Zeit und beim Landessozialgericht Senate
auf Zeit errichtet werden.**

Regierungsvorlage
- Drucksache II/709 -

Fassung nach Beratung im Ausschuß für
Sozialpolitik und Fragen der Vertriebenen
- Drucksache II/726 -

§ 7

Ernennung der Berufsrichter

Die Berufsrichter der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts werden nach den für die Ernennung der Richter geltenden Vorschriften, jedoch unbeschadet der Vorschriften des § 11 des Sozialgerichtsgesetzes, ernannt.

§ 8

Geschäfte der allgemeinen Dienstaufsicht und Verwaltung

(1) Die allgemeine Dienstaufsicht über die Sozialgerichte und das Landessozialgericht wird vom Sozialminister ausgeübt. Der Präsident des Landessozialgerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter und sonstigen Bediensteten des Landessozialgerichts und die Richter der Sozialgerichte aus. Die Dienstaufsicht über das nichtrichterliche Personal der Sozialgerichte obliegt den Direktoren der Sozialgerichte.

(2) Der Sozialminister bestimmt, wie die Geschäfte der Verwaltung bei den Sozialgerichten und dem Landessozialgericht zu führen sind.

§ 9

Übernahme der Direktoren und Mitglieder der Oberversicherungsämter

(1) Die Direktoren der Oberversicherungsämter sind als Sozialgerichtsdirektoren der am Sitz der Oberversicherungsämter errichteten Sozialgerichte zu übernehmen.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Kammervorsitzende tätigen Mitglieder eines Oberversicherungsamtes sind unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Berufsrichter bei einem Sozialgericht zu übernehmen. Die auf Zeit bestellten Kammervorsitzenden der Versorgungsgerichte sind in gleicher Rechtsstellung für die Zeit, für die sie bestellt sind, als Kammervorsitzende bei einem Sozialgericht zu übernehmen.

(3) Vor der Übernahme in den Dienst bei den Sozialgerichten ist den als Berufsrichtern zu übernehmenden Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Übernahme der sonstigen Beamten der Oberversicherungsämter und Versorgungsgerichte

(1) Die übrigen bei den Oberversicherungsämtern und Versorgungsgerichten am Tage der Verkündung des Sozialgerichtsgesetzes tätigen Beamten sind in den Dienst der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu übernehmen. Ausgenommen sind hiervon die Beamten, welche zur Erledigung der verbleibenden, bisher den Oberversicherungsämtern obliegenden Verwaltungsgeschäfte nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung benötigt werden.

(2) Inwieweit andere durch die Einführung der Sozialgerichtsbarkeit bei den Bezirksregierungen entbehrlich werdende Beamte zu den Sozialgerichten zu übernehmen sind, bestimmt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(3) § 9 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die beamtenrechtliche Stellung der in den Dienst bei den Sozialgerichten übertretenden Beamten wird durch die Übernahme nicht berührt.

(s. § 11 d. Ausschlußfassung)

§ 7

Ernennung der Berufsrichter

unverändert

§ 8

Geschäfte der allgemeinen Dienstaufsicht und Verwaltung

unverändert

§ 9

Übernahme der Direktoren und Mitglieder der Oberversicherungsämter

unverändert

§ 10

Übernahme der sonstigen Beamten der Oberversicherungsämter und Versorgungsgerichte

(1)

unverändert

(2)

unverändert

(3)

unverändert

(4)

entfällt

Fassung nach Beratung im Rechts-
und Geschäftsordnungsausschuß
am 19. November 1953

§ 7

Ernennung der Berufsrichter

Die Berufsrichter der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts werden nach den für die Ernennung der Richter geltenden Vorschriften ernannt. Die Vorschriften des § 11 des Sozialgerichtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Geschäfte der allgemeinen
Dienstaufsicht und Verwaltung

unverändert

§ 9

Übernahme der Direktoren und
Mitglieder der Oberversicherungs-
ämter

(1)

unverändert

(2) Die bei Ablauf des 31. Dezember 1953 als Kammervorsitzende tätigen Mitglieder eines Oberversicherungsamtes sind unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als **Sozialgerichtsräte** zu übernehmen. Die auf Zeit bestellten Kammervorsitzenden der Versorgungsgerichte sind in gleicher Rechtsstellung für die Zeit, für die sie bestellt sind, als Kammervorsitzende bei einem Sozialgericht zu übernehmen.

(3)

unverändert

§ 10

Übernahme der sonstigen Beamten
der Oberversicherungsämter und
Versorgungsgerichte

(1) Die übrigen bei den Oberversicherungsämtern und Versorgungsgerichten tätigen Beamten sind in den Dienst der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu übernehmen. Ausgenommen sind hiervon die Beamten, welche zur Erledigung der verbleibenden, bisher den Oberversicherungsämtern obliegenden Verwaltungsgeschäfte nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung benötigt werden.

(2)

unverändert

(3)

unverändert

(4)

entfällt

Regierungsvorlage
- Drucksache II/709 -

§ 11

Übernahme von Angestellten
und Arbeitern

Die bei den Oberversicherungsämtern und Versorgungsgerichten beschäftigten Angestellten und Arbeiter sind unter entsprechender Anwendung des § 10 in den Dienst bei den Sozialgerichten zu übernehmen.

§ 12

Haushaltsvorschriften

(1) Die Stellen der nach den §§ 9 bis 11 zu übernehmenden Beamten, Angestellten und Arbeiter werden im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 von dem Ministerium des Innern (Bezirksregierungen) auf das Sozialministerium (Sozialgerichte) übertragen. Entsprechendes gilt für die anteiligen Haushaltsmittel für Personal- und Sachausgaben.

(2) Der Minister für Finanzen und Wiederaufbau wird ermächtigt, die im Rechnungsjahr 1953 unabweisbar notwendigen Stellen und Haushaltsmittel für das Landessozialgericht außerplanmäßig zu bewilligen.

§ 13

Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Sozialminister. Soweit es sich um die Übernahme des Personals bisheriger Spruchbehörden der Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung handelt sowie bei Übernahme von Räumen, beweglichen Sachen und sonstigen Einrichtungen, die den Zwecken der Oberversicherungsämter und der Versorgungsgerichte gedient haben, ist das Einvernehmen mit dem Minister des Innern herzustellen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Sozialgerichte und das Landessozialgericht nehmen ihre Tätigkeit am 1. Januar 1954 auf. Zum gleichen Zeitpunkt erfolgt die durch dieses Gesetz angeordnete Übernahme des Personals der Oberversicherungsämter und Versorgungsgerichte.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Mainz, den 1953

Der Ministerpräsident

Fassung nach Beratung im Ausschuß für
Sozialpolitik und Fragen der Vertriebenen
- Drucksache II/726 -

§ 11

Wahrung der beamtenrechtlichen
Stellung

Die beamtenrechtliche Stellung der in den Dienst bei den Sozialgerichten und dem Landessozialgericht übertretenden Beamten wird durch die Übernahme nicht berührt.

§ 12

Übernahme von Angestellten
und Arbeitern

Die bei den Oberversicherungsämtern und Versorgungsgerichten beschäftigten Angestellten und Arbeiter sind unter entsprechender Anwendung der §§ 10 und 11 in den Dienst bei den Sozialgerichten zu übernehmen.

§ 13

Haushaltsvorschriften

(1) Die Stellen der nach den §§ 9 bis 12 zu übernehmenden Beamten, Angestellten und Arbeiter werden im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 von dem Ministerium des Innern (Bezirksregierungen) auf das Sozialministerium (Sozialgerichte) übertragen. Entsprechendes gilt für die anteiligen Haushaltsmittel für Personal- und Sachausgaben.

(2) *unverändert*

§ 14

Durchführungsvorschriften

unverändert

§ 15

Inkrafttreten

unverändert

Mainz, den 1953

Der Ministerpräsident

Fassung nach Beratung im Rechts-
und Geschäftsordnungsausschuß
am 19. November 1953

§ 11

Wahrung der beamtenrechtlichen
Stellung

Die beamtenrechtliche Stellung der in den Dienst
bei den Sozialgerichten und dem Landessozial-
gericht übertretenden Beamten wird durch die
Übernahme nicht **beeinträchtigt**.

§ 12

Übernahme von Angestellten
und Arbeitern

*wie Ausschuß für Sozialpolitik
und Fragen der Vertriebenen*

§ 13

Haushaltsvorschriften

*wie Ausschuß für Sozialpolitik
und Fragen der Vertriebenen*

§ 14

Durchführungsvorschriften

unverändert

§ 15

Inkrafttreten

unverändert

Mainz, den 1953

Der Ministerpräsident